

SATZUNG
des Westerwaldkreises für das Kreisjugendamt

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat am 19.08.1994 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung vom 02.04.1991 (GVBl. S. 177) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632 ff.) die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Westerwaldkreises beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Verwaltung des Jugendamtes
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Westerwaldkreis ein Jugendamt errichtet.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz "Jugendamt".

§ 4

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten und 15 beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a) elf Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
 - b) der Landrat/die Landrätin bzw. dessen ständiger Vertreter/ständige Vertreterin
 - c) acht Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; dabei sind vier Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und vier Mitglieder auf Vorschläge der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe zu wählen.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied werden zwei stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gewählt.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Westerwaldkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder sind
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 - b) die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei
 - c) eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes
 - e) eine Lehrerin oder ein Lehrer
 - f) eine Fachkraft der Gesundheitsämter
 - g) die Gleichstellungsbeauftragte des Westerwaldkreises
 - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen
 - i) eine Fachkraft des Jugendamtes
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der ev. Kirche
 - k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kath. Kirche

- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde
 - m) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendrings
 - n) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden.
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendungsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Landrat oder die Landrätin lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

der Jugendhilfeplanung und

der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen und den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt nach Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Beschlussfassung über den Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

b) Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

c) Beschlussfassung über die Anerkennung juristischer Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe

d) Beschlussfassung über die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen

e) Beschlussfassung über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten

f) Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen

g) Beschlussfassung über Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe

h) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe

i) Stellungnahme zur Bestellung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.

(4) Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII gebildet. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden. Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet; der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen. Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

(5) Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereiches vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

(6) Der Jugendhilfeausschuss beschließt Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit dies nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind; die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in von Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden oder eigenes Jugendamt sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 9

Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises und führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Hauptsatzung des Westerwaldkreises.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.

(3) Der Träger der Jugendhilfe stattet das Jugendamt mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mittel aus.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Westerwald für das Kreisjugendamt vom 26.03.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.09.1989, außer Kraft.

Montabaur, 01. September 1994

Peter Paul Weinert
Landrat